



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Oktober 2012  
(OR. fr)**

**14158/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0239 (NLE)**

**PECHE 364  
OC 518**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung im Namen der  
Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der  
Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten  
Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen  
Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen  
zwischen den beiden Vertragsparteien  
GEMEINSAME LEITLINIEN  
Konsultationsfrist für Kroatien: 22.10.2012**

**BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES**

**vom ...**

**über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung  
des zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokolls  
zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung  
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 31/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Madagaskar<sup>1</sup> erlassen.
- (2) Die Union hat mit der Republik Madagaskar über ein neues Protokoll verhandelt, das EU-Schiffen Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Madagaskars unterstehen.
- (3) Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 10. Mai 2012 das neue Protokoll paraphiert.
- (4) Das derzeit geltende Protokoll läuft am 31. Dezember 2012 aus.
- (5) Im Interesse der Kontinuität der Fangtätigkeiten der EU-Schiffe sieht das neue Protokoll vor, dass es ab dem Datum seiner Unterzeichnung und frühestens ab dem 1. Januar 2013 vorläufig anzuwenden ist, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (6) Das neue Protokoll sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 1.

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung im Namen der Union des zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Das Protokoll wird gemäß Artikel 15 ab dem Datum seiner Unterzeichnung und frühestens ab dem 1. Januar 2013 vorläufig angewendet, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---